



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; das nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen. *Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Über den Antrag auf Widerruf der Bestellung ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens nach Ablauf von vier Wochen nach der ersten stattfinden.*

2. § 11 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Eine Gemeinde kann ihren Namen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ändern. *Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb von zwei Monaten versagt.* Eine neu gebildete Gemeinde bestimmt ihren Namen.

3. § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Annahme neuer und die Änderung der Wappen und Flaggen *ist dem Innenministerium anzuzeigen.*

4. In § 16 Abs. 1 *wird Satz 2 gestrichen.*

5. § 16a wird folgender Absatz hinzugefügt:

(4) Die Rechte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig – Holstein bleiben unberührt.

6. § 16 b Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern *durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung* einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. *Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ist jederzeit auf Wunsch das Wort zu erteilen.*

7. § 16 c wird wie folgt geändert:

a.) Es wird folgender Absatz hinzugefügt:

(3) Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunden können auch in den Ausschüssen durchgeführt werden.

b.) *Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4*

8. § 16 f wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung *bestimmte Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.*

b.) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Der Antrag muss von 5 v.h. der Einwohnerinnen und Einwohner, *die das 14. Lebensjahr vollendet haben*, unterzeichnet sein.

9. § 16 g wird wie folgt geändert.

a.) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, *muss es innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des*

Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

b.) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:

Die Satzung kann bestimmen, dass der Gemeinde und ihren Beauftragten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren ist. Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Ehrenbeamtinnen und -beamte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit

- ihnen selbst,
- ihren Ehegattinnen oder Ehegatten,
- *ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern,*
- ihren Verwandten bis zum 3. Grade
- ihren Schwägerten bis zum 2. Grade, *wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wurde, nicht aufgelöst ist,*
- oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

b.) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die in der Angelegenheit in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben. Es gilt auch für Personen, die

a. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind, oder

- b. bei einer juristischen Person oder bei einem nicht rechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreterinnen oder Vertreter *oder auf Vorschlag* der Gemeinde angehören oder
- c. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind,
wenn die unter den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Angelegenheit haben.

1. § 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Entschädigungen sind in der Hauptsatzung zu regeln. *Die Hauptsatzung kann eine pauschale Abgeltung zulassen.* Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Sie kann *diese* Entscheidungen auch *für Aufgabenbereiche* durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 28 entgegensteht.

3. § 28 wird wie folgt geändert.

a.) Ziffer 26 erhält die folgende Fassung:

die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Nr. 3 *i.V.m.* § 45c.

b.) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

(2) In den Fällen der Nummern 11, 14, 15, 16 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass auch dem Hauptausschuss innerhalb einer weiteren Wertgrenze die Entscheidung übertragen wird.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung oder einzelnen Gemeindevertreterinnen und -vertretern Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren

a. zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und

b. zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die Belange der Selbstverwaltung berühren; dies gilt insbesondere, wenn sich für die Gemeinde finanzielle Belastungen ergeben.

Gleiches gilt für andere Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder ihrer Ausschüsse, soweit dies für die Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von einzelnen Beschlüssen ihrer Ausschüsse erforderlich ist .

b.) Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.

c.) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

(6) Die Rechte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig- Holstein bleiben unberührt.

1. § 31 a Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als

- a. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der Gemeinde, *des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde eines Amtes*
- b. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,
- c. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder als
- d. leitende Angestellte oder leitender Angestellter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

1. § 32 a wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

In der Gemeindevertretung bilden eine Fraktion

- a. die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die derselben Partei angehören *oder auf deren Vorschlag gewählt* wurden, und
- b. die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.

b.) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Mitglieder einer Fraktion scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus ihrer Partei oder Wählergruppe ausscheiden. Mitglieder einer Fraktion, *die auf Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählt wurden*, sowie Mitglieder einer Fraktion nach

Abs. 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verlassen.

1. § 33 wird wie folgt geändert.

a.) Absatz 1 Satz 5 erhält die folgende Fassung:

Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden während der Wahlzeit gilt bis zur *Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von 6 Monaten als Verhinderung.*

b.) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten *und weiteren* Stellvertretenden in der Reihenfolge *nach dem System Hare/Niemeyer (Quotenverfahren) ergeben.* Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

2. § 34 Abs. 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter, eine Fraktion *oder der Hauptausschuss* verlangt.

3. § 35 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, *ohne Beratung wird in öffentlicher Sitzung entschieden.*

4. § 43 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu widersprechen.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung kann außer dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung wählen.

b.) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen Entscheidungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 auch für Aufgabenbereiche durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall übertragen, soweit nicht § 28 entgegensteht. Bei Übertragung durch die Hauptsatzung kann das Nähere in einer Zuständigkeitsordnung geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Hat die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

6. § 45 b wird wie folgt geändert.

a.) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem,

- a. die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereitet
- b. *die von der Gemeindevertretung nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten*
- c. das von der Gemeindevertretung nach § 28 Abs. 1 Nr. 26 zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Gemeindeverwaltung anzuwenden,
- d. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken; in diesem Rahmen kann er die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 45 Abs. 2) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat,
- e. die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat.

b.) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung kann dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung weitere Zuständigkeiten übertragen.

c.) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Gemeindevertretung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann voneinander abweichende und vorbereitende Beschlussvorschläge der Ausschüsse durch einen eigenen Vorschlag ersetzen. Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung hat in der Gemeindevertretung darauf hinzuweisen.

d.) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung gemeindlicher Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens nach Abs. 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.

e.) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für Entscheidungen nach §§ 56,57 LBG (Dienstunfähigkeit), § 77 LBG (Amtsverschwiegenheit), § 89 LBG (Dienstbefreiung), § 90 (Anordnung der Wohnungsnahme) und § 108 LBG (Ausstellen eines Dienstzeugnisses); er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch, darf der Hauptausschuss die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 77 Abs. 2 des LBG nur mit Zustimmung der Kommunalaufsicht wahrnehmen.

1. Es wird ein neuer § 45 c eingefügt:

§ 45 c. Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Hauptausschuss, die Fachausschüsse und die Gemeindevertretung zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Gemeindeverwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

- a. *die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,*
- b. *die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,*
- c. *die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,*
- d. *die Menge und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen,*
- e. *den Abgleich tatsächlicher Entwicklungen zu vorliegenden Fachplanungen,*
- f. *den Zustand der öffentlichen Einrichtungen und*
- g. *einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht.*

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:

Übersteigt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in einem Ausschuss, so ist der Ausschuss in solchen Angelegenheiten nicht beschlussfähig, die nach § 45 Abs. 2 GO übertragen worden sind.

b.) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge

nach dem System Hare/Niemeyer(Quotenverfahren) entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Zahlen nach Hare/Niemeyer gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gilt Satz 1 bis 6 entsprechend.

c.) Absatz 6 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Mitgliedern eines Ausschusses Auskunft zu erteilen

- 1. zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und*
- 2. zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die Belange der Selbstverwaltung berühren; dies gilt insbesondere wenn sich für die Gemeinde finanzielle Belastungen ergeben.*

Bisherige Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5

d.) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Der Ausschuss beschließt darüber in nichtöffentlicher Beratung; ohne Beratung wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

e.) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse können an den Sitzungen teilnehmen. Den Gemeindevertreterinnen und –vertretern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, sie haben auch ein Antragsrecht.

f.) Absatz 9 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Wer freiwillig ausscheidet, kann in diesen Ausschuss nicht vor Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden, es sei denn, alle Ausschüsse werden neu gewählt.

26. § 47 GO wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b.) Absatz 2 Satz 5 erhält die folgende Fassung:

Das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung nach § 45 Abs. 2 an sich zu ziehen, bleibt unberührt, *solange der Ausschuss noch nicht entschieden hat.*

27. § 47 b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und – vertreter sowie derjenigen anderen Bürgerinnen und Bürger, die einer Partei oder Wählergruppe angehören oder von einer solchen vorgeschlagen werden, soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Gemeindevertretung im Ortsteil erzielt haben.

28. § 57 a Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Wird die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand *oder wegen eines sonstigen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt notwendig*, ist sie *frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate* vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

29. § 57 d GO erhält folgende Fassung:

a.) Absatz 1 erhält einen Satz 3:

In den Fällen, in denen die Bürgermeisterin oder Bürgermeister gem. § 57 Abs. 2 GO durch die Gemeindevertretung gewählt wurde, ist die Abwahl durch Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit von 2/3 der Gemeindevertreterinnen und -vertreter zulässig.

b.) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen.

c.) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Kommunalaufsichtsbehörde soll nach Einleitung des Abwahlverfahrens für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte der betroffenen Amtsinhaberin oder des betroffenen Amtsinhabers anordnen, wenn die Gemeindevertretung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder beantragt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt aus dem Amt aus und tritt in den Ruhestand.

30. § 57 e Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung wählt *nach § 33 Abs. 2* aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine erste stellvertretende Bürgermeisterin oder einen ersten stellvertretenden Bürgermeister und eine zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder einen zweiten stellvertretenden Bürgermeister; die Gemeindevertretung kann eine dritte Stellvertreterin oder einen dritten Stellvertreter wählen. In dieser Reihenfolge vertreten die Stellvertretenden die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung. § 33 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

31. § 65 erhält folgende Fassung.

a.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gliedert die Verwaltung in Sachgebiete und weist den Stadträtinnen und Stadträten Sachgebiete zu. Diese sollen so bestimmt sein, dass sie untereinander ausgewogen sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann daneben auch andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte mit der Wahrnehmung bestimmter Sachgebiete beauftragen oder selbst ein Sachgebiet übernehmen.

b.) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag oder wesentlichen Änderungsvorschlag zur Verwaltungsgliederung und/oder zur Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte nach vorheriger Beteiligung des Hauptausschusses der Stadtvertretung vor. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und –vertreter.

c.) Es wird folgender Absatz hinzugefügt:

(6) Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 25 entsprechend.

32. § 67 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Das Vorschlagsrecht steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung zu.

33. § 77 wird wie folgt geändert.

a.) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b.) Absatz 5 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Das Haushaltsjahr kann sich auf einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren erstrecken.

34. § 82 Abs. 1 Satz 5 erhält die folgende Fassung:

Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

34. § 84 Abs. 4 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Das Innenministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Grenzen für die Genehmigungspflicht festsetzen.

35. § 90 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Will die Gemeinde Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern, hat sie dies der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

36. § 115 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Stadträtinnen und Stadträten, den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie mit der Kämmerin oder dem Kämmerer nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 verbunden sein. Entsteht der Behinderungsgrund im Lauf der Amtszeit, so hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuscheiden. Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stadträtin oder Stadtrat, so hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuscheiden. Ist eine der beteiligten Personen hauptamtlich, die andere ehrenamtlich tätig, so scheidet die andere Person aus.

37. § 124 erhält folgende Fassung :

a. Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

b. *Setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze für die Verwaltung nicht oder nicht vollständig um oder kommt sie oder er seinen Berichtspflichten nach § 45 b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 45 c nicht nach, so prüft die Kommunalaufsicht auf Antrag der Gemeindevertretung innerhalb von 2 Monaten den Sachverhalt. Sie kann die Bür-*

germeisterin oder den Bürgermeister anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Umsetzung zu veranlassen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Erforderliche nicht veranlasst, kann die Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeindevertretung, ein Disziplinarverfahren einleiten. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in ihrer neuen Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Artikel III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Begründung:

Im Jahr 1995 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Kommunalverfassung geändert. Deshalb war es an der Zeit die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk zu betrachten und daraus Konsequenzen für die zukünftige gesetzliche Grundlage der kommunalen Demokratie in Schleswig-Holstein zu ziehen. Ersteres ist im Rahmen der Enquetekommission erarbeitet worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Lehren aus den bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Gemeindeordnung gezogen werden.

Handlungsbedarf besteht vor allem bezüglich der Verteilung von Kompetenzen zwischen ehrenamtlichen Politikerinnen und Politikern einerseits und hauptamtlichen Verwaltungsleitungen andererseits. Durch die Einführung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und die Umsetzung neuer Steuerungsmodelle vor Ort wurde angestrebt, den Handlungsspielraum und die demokratische Legitimierung der Verwaltungsspitze zu erweitern. Die stärkere Trennung von Politik und Verwaltung hat aber zu einer Machtverschiebung zugunsten der Verwaltung geführt, die dem Ziel einer bürgernahen repräsentativen Demokratie vor Ort entgegensteht. Die Gemeindeordnung von 1995 hat eine unzweckmäßige Wirkung gehabt, die es zu heilen gilt.

Deshalb wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt, die Mitwirkungsrechte der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Änderungsvorschläge der kommunalen Landesverbände wurden berücksichtigt.

Die Änderungen im Einzelnen:

Zu 1. (§ 2 GO)

Es bedarf der klarstellenden Regelung, daß die Gleichstellungsbeauftragte von der Gemeindevertretung bestellt wird. Mit dieser Klarstellung wird eine eindeutige Kompetenzabgrenzung zwischen der Gemeindevertretung und der oder dem Bürgermeister/in vorgenommen und damit Rechtssicherheit hergestellt. Zugleich wird der Beststellungsakt damit durch eine ausreichende Diskussion in der Gemeindevertretung abgesichert und landeseinheitlich geregelt. Darüber hinaus entspricht das Abwahlverfahren vergleichbaren Bestimmungen des Arbeitsrechtes, die ein Einigungsverfahren vorsehen.

Zu 2. (§ 11 GO)

Ausreichend ist eine Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion.

Zu 3. (§ 12 GO)

Eine Anzeigepflicht ist ausreichend.

Zu 4. (§ 16 GO)

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist bereits über § 15 GO beteiligt.

Zu 5. (§ 16 a GO)

Klarstellung

Zu 6. (§ 16 b GO)

Es erfolgt durch die hier vorgeschlagene Änderung eine Stärkung der Stellung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Zu 7. (§ 16 c GO)

Eine Beschränkung der Fragestunden auf die Gemeindevertretung ist nicht sachgerecht. Häufig ist es sinnvoller, diese in Verbindung mit den Beratungen der Ausschüsse durchzuführen, insbesondere in den kreisfreien Städten.

Zu 8. (§ 16 f GO)

Wenn Einwohnerinnen und Einwohner einen Antrag stellen, sollte dieser immer von der von ihnen gewählten Vertretung beraten werden. Eine Ausschussberatung ist für dieses Begehren nicht ausreichend. Die mögliche Kompetenzentziehung bei den Ausschüssen ist dem Bürgeranliegen gegenüber zu stellen und nachrangig.

Zu 9. (16 g GO)

Die Zeit für die Sammlung notwendiger Unterschriften wird verlängert. Es sollen keine Fakten geschaffen werden, die einem Erfolg des Bürgerentscheides entgegensteht.

Zu 10. (§ 17 GO)

Es muss für ein Betretungsrecht eine rechtliche Grundlage geschaffen werden und der Entscheidung des OVG Rechnung getragen werden.

Zu 11. (§ 22 GO)

Klarstellung und Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Zu 12. (§ 24 GO)

Es kann in der Praxis ein Bedürfnis bestehen, eine pauschale Abgeltung zuzulassen.

Zu 13. (§ 27 GO)

Eine Generaldelegation ist nicht mehr möglich.

Zu 14. (§ 28 GO)

Notwendige Anpassung der Verweisung durch das Schaffen eines neuen § 45 c GO und Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche des Hauptausschusses.

Zu 15. (§ 30 GO)

Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertreterinnen und -vertreter wird erweitert. Dieses gilt ebenso für die bürgerlichen Ausschussmitglieder, die vorher nicht berücksichtigt wurden. Der Hinweis auf das IFG hat klarstellende Funktion.

Zu 16. (§ 31 a GO)

Eine Kollision der Interessen von Amt und Mandat, die bei Mitarbeitern von Ämtern entstehen kann, wird jetzt als unvereinbar angesehen.

Zu 17. (§ 32 a GO)

Anpassung wahlrechtliche Änderungen.

Zu 18. (§ 33 GO)

Klarstellung für den oder die stellvertretenden Vorsitzende(n) und Verlängerung der Frist. Zugriffsverfahren wird nicht mehr nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren sondern nach der Methode *Hare/Niemeyer* (Quotenverfahren) durchgeführt.

Zu 19. (§ 34 GO)

Der Hauptausschuss erhält ein eigenes Antragsrecht.

Zu 20. (§ 35 GO)

Alle Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Nur im Einzelfall oder nach § 35 Abs. 1 Satz 2 kann eine nichtöffentliche Sitzung beschlossen werden. Es besteht keine Möglichkeit des generellen Ausschlusses.

Zu 21. (§ 43 GO)

Der Begriff „Wohl der Gemeinde“ ist schwer zu definieren, da er vom subjektive Empfinden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abhängt. Dies führt zu einer Ermessensentscheidung, die kaum nachvollziehbar und nachprüfbar ist. Deshalb ist das Widerspruchsrecht auf eine Rechtsverletzung zu beschränken.

Zu 22. (§ 45 GO)

Der Hauptausschuss ist der einzige Pflichtausschuss, die Gemeindevertretungen können weitere Ausschüsse wählen, Klarstellung im Hinblick auf § 27 Abs. 1 S. 3 GO.

Zu 23. (45 b GO)

- a. Personalwesen soll ebenfalls im Hauptausschuss mit koordiniert und die Grundlagen mit vorbereitet werden.
- b. Klarstellung, da es auch nur den Hauptausschuss geben kann.
- c. Klarstellung der Vorbereitung durch den Hauptausschuss. Es muss gesondert darauf hingewiesen werden, wenn der Hauptausschuss diese Aufgabe wahrgenommen hat.
- d. Klarstellung der Steuerungskompetenz bei gemeindlichen Beteiligungen.
- e. Vereinfachung

Zu 24. (§ 45 cGO)

Wegen der Bedeutung des Berichtswesens für die Controlling-Funktion des Hauptausschusses ist es sachgerecht, eine eigene Regelung für das Berichtswesen, die einen Mindestinhalt vorschreibt, aufzunehmen.

Zu 25 (§ 46 GO)

- a. Lösung einer möglichen Konfliktsituation und Abschaffen der Regelung, dass eine Neubesetzung vorgenommen werden muss, wenn ein Mitgled aus der Bürgerschaft Mitglied der Gemeindevertretung wird.
- b. Auch hier soll nicht mehr das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, sondern die Methode Hare/Niemeyer angewandt werden.
- c. Änderung wegen § 30 GO-Änderung
- d. Grundsätzlich tagen alle Ausschüsse öffentlich. Kein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit durch Satzung oder Beschluss.
- e. Mitglieder aus der Bürgerschaft, die Stellvertreterin oder Stellvertreter sind, können immer an den Sitzungen ihrer Ausschüsse teilnehmen. Gleichzeitig wird allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ein Antragsrecht im Ausschuss eingeräumt.
- f. Die bisherige Regelung war nicht praktikabel.

Zu 26. (§ 47 GO)

- a. Korrektur, da die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 43 Abs.1 nur wegen Rechtsverletzung widersprechen kann.
- b. Klarstellung

Zu 27. (§ 47 b GO)

Anpassung an wahlrechtliche Änderungen.

Zu 28. (§ 57 a GO)

Die Frist war zu eng.

Zu 29. (§ 57 d GO)

- a. Eine Abwahl muss auch der Gemeindevertretung möglich sein, wenn diese gewählt hat.
- b. Das Abwahlverfahren legt bereits für die Einleitung ein Quorum fest. Ein Quorum für die Abwahl selbst ist nicht notwendig, da die Wahl zum Amt auch kein Quorum erfordert.
- c. Bei gestörtem Vertrauensverhältnis ist eine Regelung notwendig.

Zu 30. (§ 57 e)

Wahlverfahren nach Zugriff wie Ausschussvorsitzende.

Zu 31. (§ 65 GO)

- a. Klarstellung
- b. Zustimmungsbedürfnis der Gemeindevertretung zu den Vorschlägen oder wesentlichen Änderungen zur Verwaltungsgliederung und/oder der Sachgebietszuweisung.
- c. Klarstellung

Zu 32. (§ 67 GO)

Regelung des Vorschlagsrechts

Zu. 33. (§ 77 GO)

Es wird die Aufstellung von 2-Jahres-Haushalten ohne Trennung der Festsetzungen nach Jahren ermöglicht.

Zu 34. (§ 82 GO)

Anpassung an § 65 Abs. 4 Satz 3 GO

Zu 35. (§ 84 GO)

Vereinfachung

Zu 36. (§ 90 GO)

Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt. Bei Interesse des Staates oder der Allgemeinheit an bestimmten Gegenständen können diese für die Allgemeinheit erhalten bleiben.

Zu 37. (§115 GO)

Die Funktion des Leiters oder Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes kann auch durch Angestellte wahrgenommen werden.

Zu 38 (§ 124 GO)

Verstärkung der Kompetenz der Gemeindevertretung bei Nichtbefolgen von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch den oder die Bürgermeisterin in besonderen Fällen.

Silke Hinrichsen